



Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes „Am Schloßpark“ in Deckblatt 03: Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses mit gleichzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau hat in der Sitzung vom 03. Dezember 2024 die Änderung des Bebauungsplans „Am Schloßpark“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schloßpark“ wird im Bereich der Parzellen Nrn. 1 bis 5, Flurnummer 610/3 geändert und nachverdichtet. Hierzu wird gem. § 13 BauGB von der bestehenden Ortsstraße „Zum Bergwirt“ von Norden her in die Flurnummer 610/3 eine Erschließungstichstraße gebaut. Auf die Restfläche soll ein Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 12 Wohneinheiten sowie insgesamt 18 Stellplätze für Fahrzeuge errichtet werden.



Das auf Flurnummer 610/3 bestehende Baufenster wird auf unverändert beibehalten. Für dieses Baufenster gilt folgende Nutzungsschablone: Gebietsbezeichnung: WA (= allgemeines Wohngebiet), Zahl der Vollgeschoße: III (= dreigeschoßig); Bauweise: offen und Dachform: SD (=Satteldach). Flurnummer 610/3 wird durch die Änderung des Bebauungsplanes als Maßnahme der Innenentwicklung mit einer verdichteten Bebauungsmöglichkeit dargestellt. Die Erschließung der zusätzlichen Baufläche ist gesichert.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 03.07.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des oben bezeichneten Bebauungsplanes liegt von

Montag, 07.07.2025 bis einschließlich Montag, 11.08.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Bachhamer Straße 22, zur Einsichtnahme auf.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau, 03. Juli 2025

Noder, Geschäftsleiter

Aushang vom 04.07.2025
 bis 12.08.2025